

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Muldestausee zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Unterhaltungsverbandes "Mulde" vom 24.05.2018
(Gewässerumlagesatzung 2018)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, Seite 288) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, Seite 405), der §§ 52 bis 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, Seite 492), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung 2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Muldestausee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ vom 24.05.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 6 Abs. 1 (Umlagesatz)** wird um den Buchstaben f. ergänzt:

f. für das Kalenderjahr 2019

Flächenbeitrag	9,38 EUR/ha
Erschwernisbeitrag	6,98 EUR/ha

2. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten, die der Gemeinde Muldestausee bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden ab dem Kalenderjahr 2017 auf die Umlageschuldner umgelegt und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten.

3. § 12 erhält folgende Neufassung:

§ 12 Inkrafttreten/Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt hinsichtlich der Regelungen des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Von der Regelung des § 2 Abs. 2 sind in den Umlagejahren 2014 und 2015 die Grundstücke, die in Gewässer erster Ordnung entwässern, nicht betroffen.

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderungssatzung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Artikel I Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (3) Artikel I Nr. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Muldestausee, den 27.06.2019

Ferid Giebler
Bürgermeister

- Siegel -